

Beglaubigte Abschrift

24 F 215/15



Amtsgericht Mönchengladbach-Rheydt Familiengericht Beschluss

In der Familiensache

■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■
wird der Antrag der Antragstellerin ■■■■■■■■■■ auf Bewilligung von
Verfahrenskostenhilfe vom 02.02.2018 **zurückgewiesen**.

Gründe:

Die Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten hat ergeben, dass die Antragstellerin nicht bedürftig im Sinne von § 115 ZPO i. V. m. § 76 Abs. 1 FamFG / i. V. m. § 113 Abs. 1 S. 2 FamFG ist.

Die Antragstellerin ist Eigentümerin der Immobilie ■■■■■■■■■■. Die Immobilie ist gemäß § 113 Abs. 1 FamFG i.V.m. § 115 ZPO ist zur Finanzierung des Verfahrens einzusetzen, da diese Immobilie nicht zum Schonvermögen gehört.

Gemäß § 115 Abs. 3 S. 2 ZPO iVm § 90 Abs. 2 Nr. 8 SGB XII darf die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht vom Einsatz oder der Verwertung eines angemessenen Hausgrundstücks abhängig gemacht werden, das von der bedürftigen Person oder einer anderen in § 19 Abs. 1–3 SGB XII genannten Personen allein oder zusammen mit Angehörigen ganz oder teilw. bewohnt wird oder nach ihrem Tod von ihren Angehörigen bewohnt werden soll.

Bei der Immobilie der Antragstellerin handelt es sich nicht um ein angemessenes Hausgrundstück. Die Angemessenheit bestimmt sich nach der Zahl der Bewohner, dem Wohnbedarf (z.B. behinderter, blinder oder pflegebedürftiger Menschen), der Grundstücksgröße, der Hausgröße, dem Zuschnitt und der Ausstattung des Wohngebäudes sowie dem Wert des Grundstücks einschließlich des Wohngebäudes (Reichling, in: BeckOK, ZPO, 28. Edt., Stand: 01.03.2018, § 115 Rn. 73). Die Immobilie der Antragstellerin ist ein freistehendes Einfamilienhaus mit einer Grundstücksgröße von ca. 700 qm. Das Grundstück liegt in ■■■■■■■■■■, verkehrsgünstig zu der Stadt Düsseldorf. Das Haus verfügt über fünf Zimmer, zwei Bäder, Gäste-WC, Ölheizung, einen Naturschwimmteich, zwei Garagen, einen Kamin sowie eine Sauna

und ist vollunterkellert. Die Immobilie wird von der Antragstellerin allein bewohnt. Sie verfügt, nach dem Vortrag der Antragstellerin, über eine Wohnfläche von etwa 100 qm. Das Hausgrundstück ist nur noch mit einem Darlehen von 45.533,23 EUR belastet. Soweit die Antragstellerin den Wert der Immobilie in der Erklärung zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen mit 280.000,- EUR abgegeben hat, ist dieser Wert schon aufgrund der Größe und der Lage des Grundstücks für das Gericht nicht nachvollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfahrenskostenhilfeentscheidung ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegeben. Sie steht jedem zu, dessen Rechte durch die Entscheidung beeinträchtigt sind.

Dies gilt nicht bei Entscheidungen über die Verfahrenskostenhilfe in einer vermögensrechtlichen Angelegenheit, wenn die Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung verneint worden ist und der Wert der Beschwerde 600 Euro nicht übersteigt.

Soweit gegen die Hauptsacheentscheidung ein Rechtsmittel nicht statthaft wäre, kann die sofortige Beschwerde nur darauf gestützt werden, dass das Gericht

1. ausschließlich die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Verfahrenskostenhilfe verneint oder
2. die Zahlung von Raten angeordnet hat.

Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht - Familiengericht - Mönchengladbach-Rheydt, Brucknerallee 115, 41236 Mönchengladbach-Rheydt oder dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf, Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Die sofortige Beschwerde muss spätestens innerhalb eines Monats bei dem Amtsgericht - Familiengericht - Mönchengladbach-Rheydt oder dem Oberlandesgericht Düsseldorf eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichtes abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass dieser. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen die

Verfahrenskostenhilfeentscheidung eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Mönchengladbach-Rheydt, 09.05.2018

Amtsgericht

Bürger

Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Mönchengladbach-Rheydt

